Erste Beilage zu No. 63 des Kreis= und Anzeige=Blatts für den Kreis Danziger Höhe pro 1892.

Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direct in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10) Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12) Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfections=Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

13) Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittels heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15) Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren. (II. 2 der Desinfectionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß= und Trinkgeschirr, Cigarren.

16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medicamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps ꝛc.) abgerathen.

Anweisung
zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel sind anzuwenden:

1) Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 L. zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 L. Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ L. in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3) Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 L. Wasser)

4) Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proc. Carbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 procentige Carbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5) Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6) Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1) Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 L. der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2) Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I Nr. 4) desinficirt werden.

3) Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Carbolsäure (I Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinficirt werden Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5) Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinficirt.

8) In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9) Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln (I, 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1) Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (event. telegraphisch*) dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

2) Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfection, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3) Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinficiren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden 2c.

4) Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5) Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6) Es ist darauf zu halten, daß der Infectionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinficirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infection von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen resp. die Anwohner inficirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7) Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effecten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Orts-Polizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

---

*) Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Physikus ersetzt werden.

8) Ueber die Art und Weise, wie die Infection im vorliegenden Falle möglicherweise zu stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von inficirten Effecten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9) Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werth ist, wird von den Dejectionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bacteriologischen Untersuchung in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10) Aerzte, welche in bacteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bacteriologische Untersuchung (nicht nur mittels des Mikroskops, sondern auch mit Hilfe des Plattenculturverfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medicinalbeamten von dem Ergebniß ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten Mittheilung machen.

Die vorstehenden Bekanntmachungen bringe ich hierdurch behufs genauer Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. August 1892.

Der Landrath.

---

10. Der russisch-polnische Unterthan Stanislaus Gostumski aus Czerpitz bei Plotzk, 18 Jahre alt, welcher Anfangs April d. Js. nach Preußen gekommen ist, zuerst bei dem Fabrikbesitzer Steimmig und dann bei dem Zieglermeister Gumz in Gr. Bölkau gearbeitet hat, ist seit dem 30. Juli cr. von da fortgelaufen Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen ersuche ich, auf den Stanislaus Gostumski zu achten, und wenn er ermittelt wird, ihn in mein Bureau einliefern zu lassen,

Danzig, den 3. August 1892.

Der Landrath.

---

11. Die Hofbesitzer Johann Zinser und Johannes Hintz in Gr. Suckschin sind zu Schöffen der Gemeinde Gr. Suckschin gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. August 1892.

Der Landrath.

---

12. Gegen den früher bei dem Besitzer Rathke zu Brentau im Dienste befindlich gewesenen Kutscher Valentin Hallmann soll eine Chaussee-Polizeistrafe vollstreckt werden. Die Ortsvorstände, Ortspolizei-Behörden und Gensdarmen fordere ich auf, nach dem Verbleib des Hallmann zu forschen und wenn dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort ermittelt wird, mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 4. August 1892.

Der Landrath.

13. Gemäß § 13 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben die Gemeinden darüber zu beschließen, ob die Gemeindeangehörigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mk* vom 1. April d. J. ab zu den Gemeindeabgaben mit herangezogen werden, oder ob sie von den Gemeindeabgaben freigelassen werden sollten, für welchen letzteren Fall die Genehmigung des Beschlusses durch den Kreis-Ausschuß erforderlich ist. Die betreffenden Gemeindebeschlüsse sind auch in Folge meiner Kreisblatt-Verfügung vom 30. März 1892 gefaßt worden.

Durch diese Beschlüsse kann nur das Stimmrecht und Wahlrecht derjenigen Gemeindeangehörigen, welche nicht zur Staatseinkommensteuer von mehr als 900 *Mk* Einkommen veranlagt sind und die nicht in der Gemeinde entweder ein Wohnhaus oder ein Grundstück mit mindestens 3 *Mk* jährlichen Grundsteuer und Gebäudesteuer besitzen, wesentlich beeinflußt werden, indem diese Gemeindeangehörigen, im Falle sie von den Gemeindeabgaben freigelassen werden sollen, auch in der Gemeinde-Versammlung nicht stimmberechtigt bezw. für die Gemeinde-Vertretung nicht wahlberechtigt sind; andrerseits aber diese Gemeindeangehörigen, im Falle sie zu den Gemeindeabgaben nicht beitrugen, jetzt jedoch zu denselben herangezogen werden sollen, dadurch fortan, insofern sie zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 *Mk* herangezogen werden, auch stimmberechtigt bezw. wahlberechtigt werden.

Dem entsprechend muß die Liste A der stimmberechtigten Gemeindeglieder für die Gemeindeversammlung, sowie die Liste B der wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Wähler-Liste C für die Gemeindevertretung berichtigt werden.

In den Ortschaften mit einer Gemeindeversammlung bleibt alsdann nochmals zu prüfen, ob nicht nach der richtig gestellten Liste der Stimmberechtigten **die Zahl der nichtangesessenen Gemeindeglieder jetzt den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung übersteigt.** Ist dieses der Fall, so sind die Nichtangesessenen zu veranlassen, zu ihrer Vertretung in der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte eine solche Zahl von Abgeordneten, welche dem Drittel der Gesammtstimmenzahl in der Gemeindeversammlung entspricht, auf 6 Jahre zu wählen und sind alsdann nur die gewählten Abgeordneten zur Ausübung des Stimmrechtes befugt.

Wenn dagegen früher die Zahl der neuangesessenen Gemeindeglieder mehr als 1/3 der Gesammtstimmenzahl der Mitglieder in der Gemeindeversammlung betrug und die Nichtangesessenen deshalb sich durch gewählte Abgeordnete vertreten lassen mußten, jetzt nach der berichtigten Liste der Stimmberechtigten durch den Fortfall der von 660 *Mk* bis 900 *Mk* Jahreseinkommen eingeschätzten Personen jedoch **die Zahl der nicht angesessenen Stimmberechtigten nunmehr unter den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen sinkt,** so treten alle Nichtangesessenen wieder in den Besitz je einer vollen Stimme ein, sind also fortan sämmtlich selbst zur Ausübung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung berechtigt.

Ergiebt sich nach der berichtigten Liste A nunmehr eine Anzahl von mehr als 40 Stimmberechtigten, so muß jetzt eine Gemeindevertretung gewählt werden. Es ist die Liste B der wahlberechtigten Gemeindeglieder und aus dieser Liste die Wählerliste C zu fertigen und 3 Wählerklassen so abzugrenzen, daß ein Drittel des Gesammtbetrages der von den Wahlberechtigten zu entrichtenden Abgaben an direkten Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern auf jede Klasse entfällt. Es sind 9 Gemeindeverordnete auf 6 Jahre zu wählen, jede Wähler-

klasse wählt 3, jeder Wähler muß dem Wahlvorstand mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will und zwar wählt die dritte Klasse zuerst, dann die zweite Klasse und zuletzt die erste Klasse.

In denjenigen Ortschaften, in denen bereits eine Gemeindevertretung gebildet ist, muß geprüft werden, Falls die Gemeindeglieder mit Jahreseinkommen von 660 Mk bis 900 Mk jetzt von den Gemeindeabgaben frei gelassen werden sollen, ob Personen aus dieser Gruppe zu Gemeindeverordneten gewählt worden sind, dieselben scheiden nunmehr aus der Gemeindevertretung aus, und es sind für sie außerordentliche Ersatzwahlen für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode der Ausgeschiedenen vorzunehmen und zwar von derselben Wählerklasse, von welcher der Ausgeschiedene gewählt war.

Sämmtliche Gemeindevorsteher fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, welche Aenderungen in der Zusammensetzung der Gemeinde-Versammlung und Gemeindevertretung durch die Berichtigung der Liste der Stimmberechtigten und Wahlberechtigten in Folge der gefaßten Beschlüsse über die Heranziehung oder die Freilassung der Personen von nicht mehr als 900 M. Jahreseinkommen bei den Gemeindeabgaben dort erforderlich geworden und ob dieselben bereits ausgeführt sind, nämlich:

a. ob da, wo bisher alle unangesessenen Gemeindeglieder in der Gemeindeversammlung selbst je eine Stimme führten, jetzt dieselben bei der Zunahme ihrer Zahl sich durch von ihnen gewählte Abgeordnete vertreten lassen müssen,
b. oder ob da, wo die nichtangesessenen Gemeindeglieder in der Gemeindeversammlung nur durch gewählte Abgeordnete vertreten waren, jetzt alle nicht angesessenen Gemeindeglieder bei der eingetretenen Veränderung ihrer Anzahl selbst je eine in der Gemeindeversammlung führen können,
c. ob dort, wo bisher eine Gemeindeversammlung bestand, jetzt, weil die Zahl der Stimmberechtigten auf 40 oder mehr gestiegen ist, eine Gemeindevertretung gewählt werden muß,
d. ob aus den bereits bestehenden Gemeindevertretungen gewählte Abgeordnete und zwar wieviele, ausscheiden müssen, weil sie das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit verloren haben.

Danzig, den 3. August 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

14.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 205) bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbesteuerklasse I bilden je einen Veranlagungsbezirk:

1. die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schlewig, Hannover und Berlin;
2. die zu je einem Veranlagungsbezirke vereinigten Regierungsbezirke,
   a. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
   b. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster
   c. Coblenz, Trier und Aachem mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz;
3. jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich: Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Cöln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung,

die Zahl der Mitglieder, der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse I wird für die Veranlagungsbezirke Berlin und Hannover auf 12,

Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6,

für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9 festgesetzt.

II. Für die Gewerbesteuerklasse II bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbesteuerklasse III bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.

Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Klasse III wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

IV. Für die Gewerbesteuerklasse IV bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II, III und IV wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmungen im letzten Absatze des Artikels 20 der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und unter No. III und V der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 11. d. M. wird bekannt gemacht:

I. Für die Gewerbesteuerklasse III bilden je einen Veranlagungsbezirk:

1. die Kreise Stadt Danzig, Stadt Elbing, Kreis Dirschau, Elbing Land, Marienburg, Pr. Stargard mit dem Sitz des Steuerausschusses in Danzig, bezw. Elbing, Dirschau, Elbing, Marienburg, Pr. Stargard.

Zweite Beilage.